

Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 22.11.2018 Nr. 48

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Herzberg am Harz

B-Plan Nr. 18 „Häxgraben“, 2. Änderung 1116

B-Plan Nr. 071 „Am Sieberdamm“ 1118

Lärmaktionsplan gem. § 47 d 1120
Bundes-Immissionsschutzgesetz

Wahlbekanntmachung 1121

Stadt Osterode am Harz

Satzung über die Erhebung von Gebühren für 1122
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Jahresabschluss der Abwasserreinigungsbetriebe 1128
der Stadt Osterode am Harz GmbH für das
Geschäftsjahr 2017

Gemeinde Seeburg

Jahresabschluss 2016 1130

1. Nachtragshaushaltssatzung für das 1131
Haushaltsjahr 2018

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Realgemeinde Rosenthaler Erbschaft zu Westerode
Satzung vom 04.05.1974 in der Neufassung
vom 07.11.2018 mit Genehmigung 1133

Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee
Verbandsversammlung am 11.12.2018 1141

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover
Verbandsversammlung am 04.12.2018 1142

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Häxgraben“ der Stadt Herzberg am Harz

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Häxgraben“, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wurde, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (nicht maßstäblich) ersichtlich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Häxgraben“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Die Änderungsplanung mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III - Bauen, Stadtplanung -, Zimmer Nr. 153, Markt-

platz 30, 37412 Herzberg am Harz, von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister



Lutz Peters

Bekanntmachung

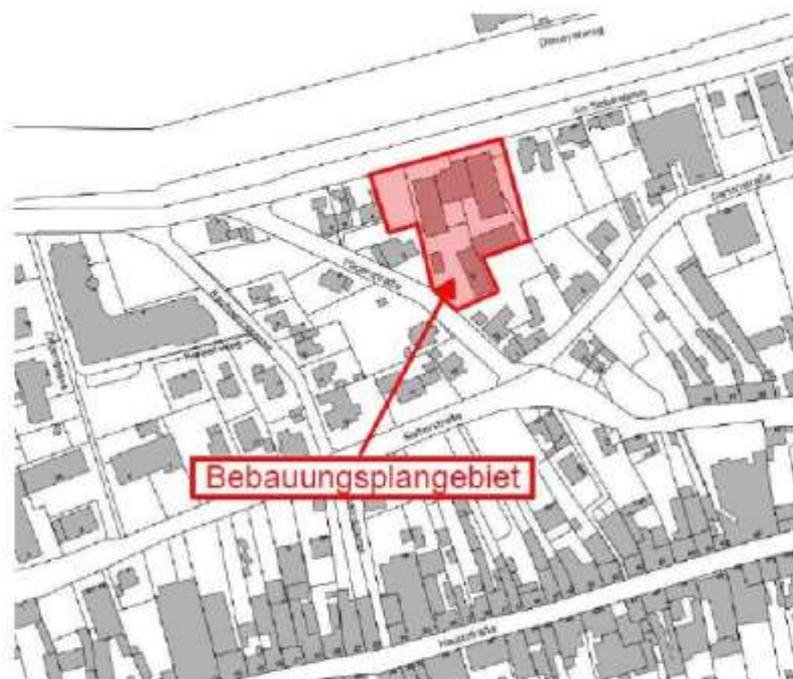
Bebauungsplanes Nr. 071 „Am Sieberdamm“ der Stadt Herzberg am Harz

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 071 „Am Sieberdamm“, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiemit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (nicht maßstäblich) ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 071 „Am Sieberdamm“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III - Bauen, Stadtplanung -, Zimmer Nr. 153, Markt-
platz 30, 37412 Herzberg am Harz, von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Aus-
künfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister



Lutz Peters

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Stadt Herzberg am Harz gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gem. §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die nach der 3. Stufe der Strategischen Lärmkartierung betroffenen Städte und Gemeinden wurden durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Bauen und Klimaschutz (MU) aufgefordert, Lärmaktionspläne zu erstellen. Die Kartierung hat auch für die Stadt Herzberg am Harz eine Betroffenheit durch die Bundesstraßen 27 und 243 für die Kernstadt und den Ortsteil Scharzfeld ergeben.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Herzberg am Harz gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat in der Zeit vom 03.09.2018 bis 02.10.2018 im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, ausgelegen.

Während der Auslegungszeit konnten von jedermann Stellungnahmen bei der Stadt Herzberg am Harz eingereicht bzw. vorgebracht werden. Die vorgebrachten Anregungen wurden in den Plan eingearbeitet.

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 den Lärmaktionsplan der Stadt Herzberg am Harz beschlossen.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Herzberg am Harz ist über das Internet unter dem Link http://www.herzberg.de/pics/medien/1_1540363987/III-14.pdf sowie während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Fachbereich III-Bauverwaltung, Zimmer 159, einsehbar.

Herzberg am Harz, den 15.11.2018

Der Bürgermeister



Lutz Peters

**Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter**

Wahlbekanntmachung

Herr Ulrich Müller (CDU), der bei den Kommunalwahlen am 11.09.2016 zum Mitglied des Rates der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, ist am 07.09.2018 verstorben.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf

Herrn Rolf Behre,
wohnhaft Rosenbergstraße 22, 37412 Herzberg am Harz,

als nächste Ersatzperson der Personenwahl des Wahlvorschlags der CDU im Rat der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, den 15.11.2018



Lutz Peters

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. 113) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 95), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 121), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein

Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen oder Bergen von Tieren,
 - e) Aus- / Abpumpen von Räumen (z.B. Kellern), Flächen, Behältern etc.,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Sichern und Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
 - i) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
 - j) Überprüfung von Feuerlöschrichtungen und -geräten
 - k) Abnahme und Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen, Feuerschlüsseldepots, Freischaltelementen, etc.)
 - l) Brandschutztechnische Beratungen, Erstellung von Brandschutztechnischen Gutachten oder Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren,
 - m) Angeforderte Sondermaßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrenabwehr, z.B. Räumungs- und Feuerlöschübungen, Brandschutzbelehrungen, Aus- und Fortbildungen,
 - n) Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen, sowie die Anleiterbarkeit von Gebäudeteilen,
 - o) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst und anderen Einrichtungen (außer der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr),
 - p) Bergung oder Absicherung von Sachen,
 - q) Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
 - r) Überlassung von Räumlichkeiten in Feuerwehrgebäuden für private Zwecke,
 - s) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen (z.B. Ordnungsdienste etc.).
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Osterode am Harz Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde und volle Stunden gelten ab der 31. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird grundsätzlich auf der Grundlage des in der Ausrückeanordnung (AAO) festgelegten Umfangs an Personal und Fahrzeugen berechnet. Soweit im Einzelfall darüber hinaus Personal und Fahrzeuge begründet erforderlich geworden sind, kann die Gebühr auf Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet werden.

§ 5 – Gebührenbefreite Leistungen

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 werden auf Antrag des Gebührenschuldners keine Gebühren erhoben, soweit diese
- a) für Veranstaltungen erbracht werden, deren Ertrag, Überschuss oder Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
- b) für Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Vereinigungen und sonstigen Veranstaltern erbracht werden, deren Zweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, der Naturschutz, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung der Geselligkeit ist.

- (2) Die Veranstaltungen müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung ist vom Veranstalter darzulegen.

§ 6 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 7 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 – Haftung

Die Stadt Osterode am Harz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 – Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Wege automatisierter Abrufverfahren durch die Stadt Osterode am Harz zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grund- und Kraftfahrzeugsteuern, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen-, halter- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Polizei, Landkreis, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz vom 20.12.1989 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 20.11.2018


(Becker)
Bürgermeister



Anlage
-Gebührentarif-

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

	Gebühr je ½ Stunde	Gebühr je Stunde
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Person	10,29 €	20,58 €
2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)		
2.1 Einsatzleitfahrzeuge / Typ 1	44,98 €	89,96 €
2.2 Löschfahrzeuge / Typ 2	77,14 €	154,28 €
2.3 Hubrettungsfahrzeuge / Typ 3	382,59 €	765,18 €
2.4 Rüst- und Gerätefahrzeuge / Typ 4	112,70 €	225,40 €
2.5 Nachschubfahrzeuge / Typ 5	72,57 €	145,14 €
2.6 Mannschaftstransportfahrzeuge / Typ 6	15,53 €	31,06 €
2.7 Mehrzweckfahrzeuge / Sonst. Kfz / Typ 7	26,60 €	53,20 €

Soweit Fahrzeuge innerhalb der Kalkulationsperiode neu angeschafft oder alte Fahrzeuge durch andere ersetzt werden, sind die Gebührensätze des jeweiligen Fahrzeug-Typs bis zum Beginn der nächsten Kalkulationsperiode zu erheben.

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Anschaffungspreis berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Sonstiges

4.1 Bei einem böswilligen Alarm, einem Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage oder einem Einsatz, der von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfalleinmeldung verursacht wurde und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war, werden Gebühren gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 erhoben.

4.2 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

Jahresabschluss

der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2017

Als Ergebnis der Prüfung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat diese gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 22. Juni 2018 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nebst einer Vorbemerkung erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 7 des Gesellschaftsvertrages i. V. m. § 29 EigBetrVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 157 und 158 NKomVG zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen wurden nicht getroffen.

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH haben am 15. November 2018 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerkes des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. September 2018 der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 81.416,61 € wird mit dem Gewinnvortrag aus 2016 in Höhe von 5.479,83 € verrechnet. Davon werden 80.000,00 € in die Gewinnrücklagen eingestellt. Der sich daraus ergebende Überschuss von 6.896,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekanntgemacht gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2017 liegt vom 23.11.2018 bis einschließlich 03.12.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer 4.01 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 16. November 2018

Abwasserreinigungsbetriebe der
Stadt Osterode am Harz GmbH

gez. Schneider
Geschäftsführerin

Gemeinde Seeburg

Erholungsort im Eichsfeld
Der Bürgermeister



Gemeinde Seeburg - Seestr. 10 - 37136 Seeburg

Ortsteile:
Bernshausen
Seeburg

Gemeindebüro
Seestr. 10
Tel.: 05507 - 1314
Fax: 05507 - 999100

Freibad
Telefon 05507 - 460

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

20. November 2018

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Seeburg für das Jahr 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters

In seiner Sitzung am 13. November 2018 hat der Rat der Gemeinde Seeburg nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Jahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom

26. November 2018 bis zum 11. Dezember 2018

während der Dienstzeiten (montags und donnerstags von 10.00 bis 13.00 Uhr und dienstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Seeburg, Seestraße 10, 36136 Seeburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.


Gemeinde Seeburg
Der Bürgermeister

Sprechzeiten: montags, donnerstags 10.00 - 13.00 Uhr, dienstags 15.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: gemeinde@seeburg-orsoe.de
www.seeburg-orsoe.de

Sparkasse Göttingen:	BLZ: 26050001	Konto-Nr. 30000236	BIC: NOLADE21DD	IBAN: DE11 2606 0001 0080 0002 36
Sparkasse Dudenstadt:	BLZ: 26051200	Konto-Nr. 04352100	BIC: NOLADE21DD	IBAN: DE25 2605 1200 0004 3521 00
Volksbank Mitte eG:	BLZ: 26061291	Konto-Nr. 19115030	BIC: GENODEF1DUD	IBAN: DE51 2606 1291 0019 1150 30

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seeburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.539.900	0	0	1.539.900
ordentliche Aufwendungen	1.534.200	0	0	1.534.200
außerordentliche Erträge	128.000	0	0	128.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.407.100	0	0	1.407.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.346.300	0	0	1.346.300
Einzahlungen aus Investitionen	410.000	65.000	0	475.000
Auszahlungen für Investitionen	711.500	364.000	0	1.075.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	250.000	0	0	250.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	27.800	0	0	27.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.067.100	65.000	0	2.132.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.085.600	364.000	0	2.449.600

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 500.000 Euro um 500.000 Euro erhöht und damit auf 1.000.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO werden nicht verändert.

Seeburg, 26.09.2018


(Martin Bereszynski)
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Aufsichtsbehörde des Landkreis Göttingen am 15.11.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.11.2018 bis zum 11.12.2018 bei der Gemeinde Seeburg, Seestraße 10, 37136 Seeburg zur Einsichtnahme aus.

Seeburg, 20.11.2018


(Martin Bereszynski)
Bürgermeister

Die Neufassung lautet wie folgt:

SATZUNG

der Realgemeinde Rosenthaler Erbschaft zu Westeroode vom 04. Mai 1974
in der Neufassung vom 07. November 2018

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Realgemeinde **Rosenthaler Erbschaft**, Landkreis Göttingen, ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 04. November 1969 in der jeweils aktuellen Fassung. Ihr Name ist **Realgemeinde Rosenthaler Erbschaft zu Westeroode**. Sie hat ihren Sitz in Duderstadt, Ortsteil Westeroode.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 des Realverbandsgesetzes - RVG -) ist das Gebiet der Gemeinde Duderstadt.

(3) Die Realgemeinde hat 31 Mitglieder mit zusammen 34 Anteilen. Die Verbandsanteile können nicht geteilt oder miteinander verbunden werden (§ 9 Abs. 3 RVG).

§ 2

(1) Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Die Mitglieder sowie ihre Teilnahmerechte und Pflichten sind in dem Mitgliederverzeichnis (Anlage B) aufgeführt. Der Vorstand hat beide Verzeichnisse bei Veränderungen fortzuschreiben.

(2) Wechselt ein Anteil den Inhaber, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die erbende Person, bei einem Wechsel durch Vertrag das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied die Übertragung seines Verbandsanteils nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 RVG).

§ 3

(1) Die Verbandsanteile sind selbständig. Sie können durch Rechtsgeschäfte übertragen werden und Gegenstand besonderer Rechte sein.

(2) Der Realgemeinde steht bei entgeltlicher Veräußerung eines Anteils das Vorkaufsrecht zu. Sie darf höchstens 1/3 aller vorhandenen Verbandsanteile erwerben.

§ 4

(1) Die Inhaberschaft eines Verbandsanteils (§ 7 Abs. 1 RVG) wird unter folgenden Voraussetzungen erworben:

1. der Rechtserwerb ist gegenüber der Mitgliederversammlung nachzuweisen,
 2. der Bewerber oder die Bewerberin muss die erforderliche Anzahl von "Mahlzeiten gegeben" haben und
 3. die Mitgliederversammlung muss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmrechte "das neue Mitglied auf- und annehmen"; der Bewerber oder die Bewerberin hat während der Beratung und Abstimmung den Versammlungsraum zu verlassen. Besiehende Inhaberschaften bleiben hiervon unberührt.
- (2) Eine "Mahlzeit" beträgt 70,- Euro. Es sind je zu erwerbenden Verbandsanteil beim Rechnungsführer zu entrichten:
1. beim Erwerb durch (vorweggenommene) Erbfolge unter Verwandten ersten Grades eine Mahlzeit,
 2. beim Erwerb durch (vorweggenommene) Erbfolge unter Verwandten zweiten Grades zwei Mahlzeiten,
 3. beim Erwerb durch (vorweggenommene) Erbfolge in sonstigen Fällen drei Mahlzeiten,
 4. beim Erwerb auf andere als die in 1. - 3. genannte Weise vier Mahlzeiten.
- (3) Ergibt die Abstimmung nach Abs. 1 Nr.3 keine Mehrheit für die "Auf- und Annahme", so teilt dies der Vorstand in der Mitgliederversammlung dem Bewerber oder der Bewerberin unter Angabe der in der Beratung ausgesprochenen maßgeblichen Gründe mit. Dem Bewerber oder der Bewerberin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anschließend ist in Abwesenheit des Bewerbers oder der Bewerberin eine weitere Abstimmung nach Abs. 1 Nr.3 durchzuführen. Ergibt auch diese keine Mehrheit für die "Auf- und Annahme", ist dem Bewerber oder der Bewerberin auf Verlangen binnen einer Frist von zwei Wochen ein begründeter Bescheid über die Ablehnung der "Auf- und Annahme" zuzustellen.
- (4) Die Rechte und Pflichten aus einem Verbandsanteil, deren Inhaberschaft nicht nach der in Absatz 1 vorgeschriebenen Weise erworben wird, ruhen.

II. Der Vorstand

§ 5

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus fünf Mitgliedern:

- Erste(r) Vorsitzende(r)
- Zweite(r) Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in)
- Rechnungsführer(in)
- Forstaufseher(in).

Sie werden von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten einander bei Verhinderung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Wird ein Vorstandsmitglied entmündigt oder wird ihm

die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus. Im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt worden ist.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglieds schriftlich und geheim gewählt, wenn die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Wahl beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten.

§ 8

(1) Der (die) Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, so oft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muss der (die) Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Inhaber von mindestens 3 Aufgabenbereichen des § 5 Abs. 1 Satz 1 anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Werden mehrere Aufgabenbereiche von derselben Person wahrgenommen, so hat diese Person nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Ersten Vorsitzenden und in dessen oder deren Abwesenheit diejenige des oder der Zweiten Vorsitzenden.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer oder die Schriftführerin in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem oder der Leiter(in) der Vorstandssitzung gegenzuzeichnen.

§ 9

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind

von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihre Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende nach § 22 Abs. 1 RVG ihrer Beschlussfassung vorbehaltene Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern die Aufsichtsbehörde seine Aufstellung verlangt,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäfte, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung hierzu,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die Ausübung eines Vorkaufsrechts an einem Verbandsanteil,
11. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
12. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
13. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde.

(2) Sie beschließt außerdem über folgende Angelegenheiten:

1. die Zweckentfremdung von Waldflächen (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Körperschafts- und Genossenschaftswald),
2. die Änderung der Betreuungsform für den Genossenschaftswald (§ 3 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes über den Körperschafts- und Genossenschaftswald),
3. allgemeine Weisungen an den Vorstand über Verwertung und Verteilung des anfallenden Holzes,
4. die Einstellung von forstlichem Fachpersonal ,
5. die Wahl, Abberufung, Vergütung und Entlastung des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin,
6. die Führung von Prozessen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jährlich einen Abschlussprüfer oder eine Abschlussprüferin für jeweils zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist

unzulässig. Im Übrigen richtet sich die Wahl unter dem Vorsitz des oder der ersten Vorsitzenden nach § 6.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist durch den (die) erste(n) Vorsitzende(n) in jedem Kalenderjahr mindestens einmal einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder - trotz eines wichtigen Grundes - einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft (§ 22 Abs. 2, 3 RVG).

§ 12

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Anteilsinhaber (§ 4 Abs. 1) oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitglieds gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil nur gültig, wenn die Inhaber des Anteils einheitlich abstimmen. Abwesende müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie nicht zugestimmt haben.

§ 13

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Ladung kann per E-Mail erfolgen. Inhaber ruhender Anteile, Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift oder E-Mail-Adresse oder deren Änderung nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 14

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 10 Nrn. 1, 4, 11 bis 13 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder

vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 15

(1) Der Schriftführer oder die Schriftführerin hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in) zu unterschreiben und der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift müssen die ordnungsmäßige Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, die Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes zu ersehen sein.

IV. Wirtschaftsführung

§ 16

Ist einem Verbandsmitglied Holz aus dem Genossenschaftswald zugeteilt worden und führt es sein Holz innerhalb der vom Vorstand bestimmten Frist nicht ab, so kann der Vorstand das Holz für Rechnung des Mitglieds meistbietend versteigern oder freihändig veräußern und den Erlös nach Abzug der Kosten hinterlegen oder das Holz auf Kosten des Mitglieds aus dem Schlag rücken lassen.

§ 17

-aufgehoben-

§ 18

(1) Das Wirtschaftsjahr der Realgemeinde beginnt am 01. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

(2) Der Vorstand hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen; sie unterliegt der Prüfung durch die Abschlussprüfer(innen).

3) Der Vorstand hat die Jahresrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband

nicht von der Vorlage befreit hat. Jedes Mitglied kann die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis beim Vorstand einsehen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 19

Der Realverband untersteht der Aufsicht der Stadt Duderstadt nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 RVG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20

Jedem Mitglied ist eine Kopie der Satzung oder einer Änderung der Satzung auf Verlangen auszuhändigen; die Übersendung kann durch E-Mail erfolgen.

§ 21

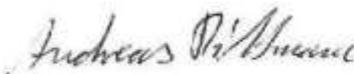
Bekanntmachungen des Realverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Göttingen.

§ 22

Diese Satzung in der Fassung der ersten Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.10.1995 beschlossen. Ihre Neufassung vom 07. November 2018 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.



Ingo Bömeke
1. Vorsitzender



Andreas Dittmann
2. Vorsitzender



Dr. Lothar Rudolph
Schriftführer

GENEHMIGUNG

(der Aufsichtsbehörde)

Die in der Mitgliederversammlung der Realgemeinde Rosenthaler Erbschaft zu Westerode am 07.11.2018 beschlossene Satzung wird gem. § 17 Abs.2 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) genehmigt.

Duderstadt, 22.11.2018



Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "von Hoff".

An die Mitglieder der
Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee



Versand per Email

Göttingen, den
20.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §7, Absatz 3 der Verbandsordnung laden wir Sie hiermit zur jährlichen Verbandsversammlung am

11.12.2018, um 18:00 Uhr

im Sitzungsraum der Gemeinde Friedland, Bönnecker Straße 2

ein.

Vorgesehen ist folgende Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht über die Saison 2018
4. Beschlussfassung über eine aktualisierte Benutzungsordnung (Anlage 1)
5. Sachstandsbericht zu dem Stand der Planungen, Finanzierung, Umsetzung für ein Sedimentrückhaltebecken
6. Badeaufsicht durch die DLRG, hier: Sachstand zum Umbau DLRG-Container
7. Erstes Jahr Kioskbetrieb unter neuer Leitung, hier Erfahrungsbericht Fa. Gulz
8. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 (Anlagen 2)
9. Jahresrechnung 2017; Aussprache über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (Anlagen 3)
Beschlussfassung über
 - die Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Geschäftsführers
10. Mitteilungen und Anfragen

Geschäftsstelle
c/o
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Tel.: 0551 525 2468
Mobil: 0151 40659914

Geschäftsführung
Dirk Piper

**Vorsitzender der
Verbandsversammlung**
Marc Hillebrecht

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Marc Hillebrecht und Dirk Piper

Bankverbindung: Sparkasse Göttingen IBAN DE14 2605 0001 0050 5867 83 BIC NOLADE21GOE
Steuernummer: 20/290/07107

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 04.12.2018.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

November 2018

Christel Wemheuer
Vorsitzende der Verbandsversammlung